

99018131016000

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001259-99018131016000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018131016000
Leistungsbezeichnung I	Erzieher, Heilerziehungspfleger, Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erzieher, Heilerziehungspfleger, Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) • Schulordnung Fachschule • Erzieher-Anerkennungsverordnung • Sächsisches Verwaltungskostengesetz • Sächsisches Kostenverzeichnis • § 10 Abs. 1 f. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetzes – BVFG)
Teaser	<p>Sie können im Freistaat Sachsen mit einer ausländischen Berufsqualifikation als Erzieher oder Heilerziehungspfleger tätig werden, wenn das Landesamt für Schule und Bildung auf Antrag die Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden hiesigen Fachschulabschluss bestätigt hat.</p>
Volltext	<p>Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit den Fachschulabschlüssen als Erzieher*, Heilerziehungspfleger (Fachschulniveau)</p> <p>Sie können im Freistaat Sachsen mit einer ausländischen Berufsqualifikation als Erzieher oder Heilerziehungspfleger tätig werden, wenn das Landesamt für Schule und Bildung auf Antrag die Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden hiesigen Fachschulabschluss bestätigt hat.</p> <p>Sie haben im Freistaat Sachsen einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen beruflichen Qualifikation mit einem landesrechtlich geregelten Abschluss der Fachschule für Sozialwesen als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatlich anerkannter Erzieher • Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

Modul

Sachverhalt

Hinweis: Sie benötigen die volle Anerkennung, wenn Sie im Freistaat Sachsen als Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel in Kindertagesstätten, eingestellt werden möchten.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, jeweils in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis, Aufenthaltstitel) in beglaubigter Kopie
- im Ausland erworbene schulische und Berufsbildungsnachweise in beglaubigter Kopie sowie in deutscher Übersetzung
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, jeweils in beglaubigter Kopie sowie in deutscher Übersetzung
- Erklärung, dass noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat, wenn der Beruf auch dort reglementiert ist
- Erklärung mit geeigneten Nachweisen, dass eine Erwerbstätigkeit entsprechend der Berufsqualifikation im Freistaat Sachsen beabsichtigt ist (entfällt für Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten)

Wichtig: Übersetzungen müssen von einem öffentlich

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie möchten im Freistaat Sachsen im Beruf Erzieher oder Heilerziehungspfleger tätig werden. • Sie beantragen erstmals in Deutschland die Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühr: EUR 20,00 bis EUR 600,00 (aufwandsabhängig) • gegebenenfalls Auslagen (z. B.: für Beglaubigungen, Beurkundungen, Übersetzungen oder Gutachten)
Verfahrensablauf	<p>Lassen Sie sich vor der Antragstellung durch die Mitarbeiter der Informations- und Beratungsstelle IBAS oder direkt beim Landesamt für Schule und Bildung beraten. Die Beratungen sind für Sie kostenfrei und vertraulich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen Sie beim Landesamt für Schule und Bildung ("Zuständige Stelle"). • Den Antrag und die erforderlichen Unterlagen können Sie auf dem Postweg, persönlich oder elektronisch einreichen (elektronischer Zugang für verschlüsselte und signierte Nachrichten ausschließlich über anerkennung-beruf-ausland@sbad.sachsen.de). • Sobald Ihre Antragsunterlagen vollständig vorliegen, nimmt die zuständige Stelle die Prüfung vor, gegebenenfalls fordert sie weitere Unterlagen an. • Die Prüfung erfolgt nach festgelegten formalen Kriterien (vor allem Inhalt und Dauer der Ausbildung). Ihre Berufserfahrung wird ebenso berücksichtigt wie weitere einschlägige Qualifikationen (vor allem Fort- und Weiterbildungen). • Sie erhalten über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bescheid. Dieser enthält auch Hinweise darauf, welche Qualifikationen Ihnen eventuell für eine volle Anerkennung fehlen und wie Sie diese ausgleichen können.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 4 Monate (nach Eingang der vollständigen Unterlagen)
Frist	keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p data-bbox="494 472 1278 562">Elektronische Signatur / Unterschrift – wie kann ich elektronisch unterschreiben?</p> <p data-bbox="494 584 1278 786">Um das Unterschriftenerfordernis auch bei elektronischer Antragstellung erfüllen zu können, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nötig. Nur dadurch kann die sichere Identitätsfeststellung des Absenders gewährleistet werden.</p> <p data-bbox="494 808 1278 1088">Ihr Antrag sowie die notwendigen Erklärungen erfordern Ihre eigenhändige Unterschrift. Ihr Antragsformular muss nach deutschem Recht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, um als unterschrieben zu gelten. Dafür benötigen Sie ein entsprechendes Programm. Elektronische Signaturen können Sie erwerben bei:</p> <ul data-bbox="494 1122 1278 1312" style="list-style-type: none"> • Vertrauensdiensteanbietern (lt. Verzeichnis der Bundesnetzagentur) oder • der Bundesdruckerei (für Bürger mit neuem Personalausweis/nPA oder elektronischem Aufenthaltstitel) <p data-bbox="494 1346 1278 1469">Nutzen Sie für die Zusendung verschlüsselter Dokumente zu Ihrem Antrag ausschließlich diesen Zugang: poststelle@lasub.smk.sachsen.de</p> <ul data-bbox="494 1503 1278 1536" style="list-style-type: none"> • zum Schlüssel
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	